

BVGer D-6574/2015 vom 22. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6574_2015

FR: TAF D-6574/2015 du 22 septembre 2016

IT: TAF D-6574/2015 del 22 settembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM beziehungsweise SEM auf dem Gebiet des Asyls, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]); eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bern 2009, § 31 Rz 24 f., S. 289).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Bezüglich Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches gelangt Art. 67 Abs. 3 VwVG zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.4

In der Begründung eines Gesuchs um Revision eines Beschwerdeentscheides des Bundesverwaltungsgericht ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund (Art. 121 - 123) anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Begehrens nach den Bestimmungen von Art. 124 BGG darzutun (Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller macht in der Begründung seiner Revisionseingabe den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen und des nachträglichen Auffindens entscheidender Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (so genannte unechte Noven) geltend. Es ist von der Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens und einer hinreichenden Begründung auszugehen.

E. 2.2

Das Revisionsgesuch erfüllt auch die übrigen formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel (Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m Art. 67 Abs. 3 VwVG) und wurde innerhalb der gesetzlichen Eingabefrist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) anhängig gemacht. Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des abweisenden Beschwerdeurteils vom 4. August 2015 und ist zur Einreichung eines darauf bezogenen Revisionsgesuches legitimiert. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten. Im Folgenden ist zu prüfen, ob dieses auch begründet ist.

E. 3.1

Der Gesuchsteller bringt vor, nachträglich entscheidende Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vorbringen zu können (vgl. dazu vorstehend Bst. D). Zusammenfassend macht er geltend, aufgrund der nachträglich erfahrenen und durch Beweismittel belegten Sachverhaltsumstände habe sich die Bewertungsgrundlage seiner eigenen Vorbringen entscheidend verändert. Es müsse gestützt auf die neuen Fakten auch bei ihm von einer drohenden Reflexverfolgung im Heimatland ausgegangen werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Ausgeschlossen ist mithin die revisionsrechtliche Geltendmachung von Beweismitteln, welche zeitlich erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (vgl. BVGE 2013/22).

E. 4.2

Die vom Gesuchsteller nachgereichte Kopie einer Fahndungsliste datiert vom 20. November 2015 kann im Revisionsverfahren daher nicht berücksichtigt werden (vgl. a.a.O. E. 3.3 ff.).

E. 4.3

Zuvor reichte der Gesuchsteller aber zwei Fahndungslisten vom 21. März 2014 ein. Diese haben im Zeitpunkt des Abschlusses des ordentlichen Verfahrens (4. August 2015) bereits bestanden und sind damit revisionsrechtlich relevant.

E. 4.4

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG muss es sich bei den im Revisionsbegehren geltend gemachten Beweismitteln um "entscheidende Beweismittel" handeln. Diese Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2013, Rz. 5.48, S. 307).

E. 4.4.1

Prozessgegenstand des früheren - mit dem Urteil vom 4. August 2015 rechtskräftig abgeschlossenen - Verfahrens bildete die Frage, ob dem Gesuchsteller im Heimatstaat eine asylrelevante Verfolgung drohe. Dies wurde verneint, weil es ihm nicht gelungen sei, seine Befürchtungen hinreichend zu substantizieren. Seine Aussage, möglicherweise Opfer einer Reflexverfolgung zu sein, wurde im Beschwerdeurteil als blosser Mutmassung qualifiziert (vgl. E. 5.3.1).

E. 4.4.2

Gemäss dem zur Publikation vorgesehenen Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 sind in erster Linie konkret jene Rückkehrenden gefährdet, deren Name in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop-List" vermerkt ist. In diese "Stop-List" aufgenommen werden insbesondere Personen, deren Eintrag den Hinweis auf einen Haftbefehl oder eine gerichtliche Anordnung enthält, und wohl auch Personen, wenn gegen sie ein Strafverfahren eröffnet wurde. Gelingt es einer asylsuchenden Person, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen, ist von einer begründeten Furcht vor einem ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen und ihre Flüchtlingseigenschaft zu bejahen (vgl. insb. E. 8.5.2).

E. 4.4.3

Die beiden erwähnten Ausdrücke der Fahndungsliste sind somit im Sinne einer veränderten Tatbestandsermittlung grundsätzlich geeignet, eine entsprechende Gefährdung des Bruders D._____ des Gesuchstellers im Falle seiner Rückkehr als neue Tatsache zu belegen, und führen nicht bloss zu einer Würdigung bereits bekannter Fallumstände, und zwar umso weniger, da er ja bisher eine allfällige Gefährdung wegen der Aktivitäten von B._____ und nicht von D._____ ins Feld führte. Auf den eingereichten Ausdrücken findet sich ein Internetlink (...), der offenbar auf die Homepage (...) führt. Unter (...) kommt man sodann auf die Liste von gesuchten Personen, deren Ausdruck im vorliegenden Verfahren eingereicht wurde und auf der der Bruder D._____ figuriert. Dies weist klar darauf hin, dass der Bruder D._____ tatsächlich im Fokus der Behörden steht. Die Verwandtschaft des Beschwerdeführers zu D._____ ist im ordentlichen Verfahren nicht in Frage gestellt worden. Als naher Angehöriger einer behördlich gesuchten Person könnten ihm mithin ebenfalls relevante Sanktionen drohen. Die im ordentlichen Verfahren gemachte Feststellung, die vagen Vorbringen liessen nicht auf eine drohende Reflexverfolgung schliessen, lässt sich mithin aufgrund des sich verändert darstellenden Sachverhalts in der erwogenen Art nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr sind die erwähnten Beweismittel nach dem Gesagten grundsätzlich geeignet, eine relevante Gefährdung des Gesuchstellers im Heimatstaat im Sinne einer Reflexverfolgung bereits bei der Einreise am Flughafen als neue Tatsache zu untermauern und die im ordentlichen Verfahren angenommene unproblematische Einreise grundsätzlich in Frage zu stellen. Inwieweit die ferner geltend gemachte Behelligung von B._____ im Jahre 2014 und das ihm in E._____ offenbar gewährte Asyl revisionsrechtlich zu beurteilen sind, kann bei dieser Sachlage offen bleiben, da sich die Gefährdung des Gesuchstellers bereits aufgrund der geltend gemachten Situation von D._____ neu darstellt.

E. 4.5

Die Revision gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. auch Art. 46 VGG). Die gesuchstellende Person durfte mithin in Bezug auf die im Revisionsverfahren eingereichten

Beweismittel nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im ordentlichen Verfahren beizubringen. Der Gesuchsteller macht in diesem Zusammenhang geltend, seit längerer Zeit keinen Kontakt zu D._____ gehabt zu haben. Er habe angenommen, dass dieser verschollen sei. Erst beim Telefonat mit B._____ vom 5. September 2015 habe er von dessen Aktivitäten verbunden mit behördlicher Fichierung erfahren. Es stellt sich demnach die Frage, ob vom Gesuchsteller hätte verlangt werden können, bereits im ordentlichen Verfahren eine (indirekte) Kontaktaufnahme zu D._____ aufzunehmen, um die eigene Situation betreffend allfälliger Gefährdung zu verdeutlichen. Aufgrund der Fallumstände erschien dies aber auch in Berücksichtigung seiner Mitwirkungspflicht nicht als geboten, da er über dessen Schicksal gemäss eigenen Angaben keinerlei Kenntnisse hatte und bei der Anhörung darlegte, seit drei Jahren nichts mehr von ihm gehört zu haben (vgl. A 19/9 Antworten 7 f.). Die neu eingereichten Beweismittel und die neue Tatsache können daher nicht als verspätet geltend gemacht qualifiziert werden.

E. 4.6

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die vom Gesuchsteller am 5. Oktober 2015 im Revisionsverfahren eingereichten Fahndungslisten als revisionsrechtlich erheblich und neu zu erachten sind. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Revisionsbegehren gutzuheissen und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7437/2014 vom 4. August 2015 aufzuheben. Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist wieder aufzunehmen (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG).

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG).

E. 5.2

Dem Gesuchsteller ist in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 VwVG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen wird jedoch verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 1500.- (inkl. Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen. Diese ist vom Bundesverwaltungsgericht auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.